

**Zusammenlegung von Standesämtern - große und kleine Übertragung aus der Sicht der Praxis**

**Vortrag von Andreas Rösel, Leiter Standesamt Füssen**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Kolleginnen und Kollegen,

meinen Kurzvortrag zu den Erfahrungen mit der Zusammenlegung von Standesämtern könnte treffender mit der Überschrift:

**„Das Standesamt zieht in den Nachbarort“** umschrieben werden.  
So jedenfalls titelte ein Artikel zu diesem Thema von André Paul in der Bayerischen Staatszeitung vom 08.03.2013.

Entsprechende Erfahrungen haben wir in Füssen mit den erfolgten Zusammenschlüssen mit dem Standesamt Lechbruck am See im Jahre 2006 und zuletzt mit dem Standesamt Schwangau in 2011 sammeln können.

Aber der Reihe nach:

Neu ist die Möglichkeit der Zusammenlegung von Standesämtern nicht. Bereits vor Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes –kurz AGPStG- zum 1. August 2008 gab es vereinzelt Zusammenschlüsse kleinerer Standesämter.

Bis zum 01.08.2008 war dies aber nur durch Änderung der Rechtsverordnung über die Standesamtsbezirke möglich. Nach damaliger Rechtslage waren dazu die jeweils zuständigen Kreisverwaltungsbehörden oder die Regierung von Mittelfranken im Verordnungswege zuständig gewesen.

Bei der erwähnten Zusammenlegung des Standesamtsbezirks Lechbruck am See und meinem Standesamtsbezirk Füssen zum 1. Januar 2006 war dies der Fall. Das Landratsamt Ostallgäu, die zuständige Kreisverwaltungsbehörde, änderte damals die Rechtsverordnung zur Bildung des neuen größeren Standesamtsbezirks. Damit wurde die rechtliche Grundlage für den neuen Standesamtsbezirk Füssen, der dann das Gemeindegebiet Lechbruck am See und das Stadtgebiet Füssen umfasste, geschaffen.

Die zu diesem Zeitpunkt einzige gesetzliche Möglichkeit der Zusammenlegung von Standesämtern ist nach der Gesetzesänderung vergleichbar mit dem heutigen Art. 3 Abs. 1 Satz 1 AGPStG.

Allerdings obliegt es seit der Gesetzesänderung vorrangig den Gemeinden die Zusammenarbeit ihrer Standesämter selbständig zu organisieren.

Der jetzige Art. 2 Abs. 2 AGPStG bietet dazu nun zwei Möglichkeiten an:

Zum einen die s.g. „kleine Übertragung“ - dabei wird nur die Durchführung der Aufgabe des Standesamts übergeben -

und zum anderen die s.g. „große Übertragung“ – hier wird die vollständige Aufgabe „Standesamt“ übertragen.

Kennzeichnend für die „kleine Übertragung“ ist also, dass keine Abgabe der Zuständigkeit des übertragenden Standesamtes an das annehmende Standesamt erfolgt. Dies bedeutet, dass der Zuständigkeitsbereich des aufnehmenden Standesamtes sich **nicht** erweitert.

Vielmehr handelt es sich hier um einen Fall der Organleihe, bei dem der Standesbeamte des aufnehmenden Standesamts nur „ausgeliehen“ wird. Er hat dann eine Doppelstellung inne und wird z.B. in zwei oder drei verschiedenen Standesamtsbezirken tätig.

Bei der Variante der kleinen Übertragung muss der Standesbeamte des aufnehmenden Standesamts immer die verschiedenen Register der jeweiligen Standesämter weiter getrennt führen. Demzufolge ist dann auch das jeweils passende Dienstsiegel des gerade zuständigen Standesamts zu benutzen. Die Standesamtsbezeichnungen der zusammengeschlossenen Standesämter bleiben aber erhalten.

Anders bei der großen Übertragung!

Wird die Aufgabe des Standesamts komplett übertragen, kommt es zu einer Abgabe der Zuständigkeit. So wie ursprünglich beim Zusammenschluss durch Änderung der Verordnung über die Bildung von Standesamtsbezirken. Durch gemeinsame Vereinbarung wird nun der Zuständigkeitsbereich des aufnehmenden Standesamts um die Zuständigkeit der übertragenden Gemeinde erweitert. Es besteht dann quasi nur noch „**ein Standesamtsbezirk**“. Dieser könnte auch einen neuen Namen, wie wir heute schon erfahren haben, erhalten.

Wenn keine Namensänderung vereinbart worden ist, ist nur noch das Dienstsiegel des aufnehmenden Standesamts zu führen. Zukünftige Beurkundungen erfolgen auch nur im Register des aufnehmenden Standesamts als alleiniges Standesamt. Deutlich sichtbar wird die große Übertragung z.B. auch bei der Ausstellung von Personenstandsurkunden. Bei Urkunden aus den übergebenen Büchern lautet die Bezeichnung des Standesamts dann z.B. wie bei uns: „Standesamt Schwangau, jetzt Füssen“!

Sehr geehrte Damen und Herren,

nun kann man sich auch fragen: „Warum das Ganze? Warum soll nicht jede Gemeinde auch weiterhin ein eigenes Standesamt haben?“

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

auch auf die Gefahr hin, dass sie meinen nächsten Ausführungen nicht oder nur in einem gewissen Umfang zustimmen wollen, erläutere ich Ihnen aus meiner Sicht die Vor- und Nachteile von Standesamtszusammenschlüssen.

Gegen Zusammenschlüsse wird meist vorgebracht, dass der Bürgerservice auf der Strecke bleibt. Der Bürger hat sein Amt nicht mehr vor Ort!

Bürgernähe bedeutet aber in meinen Augen nicht nur räumliche Nähe!

Der Bürger hat ebenso ein hohes Interesse an einem kompetenten, rechtssicheren Ansprechpartner, der zeitnah verbindlichen Auskünfte erteilen kann -ohne langwierige Rückfragen aufgrund fehlender Erfahrung und Spezialisierung. Die Qualität der Leistung ist für den Maßstab der Bürgernähe ebenso entscheidend wie kurze Wege!

Für den einzelnen Bürger sind sehr wenige Anlässe betroffen. Wie oft begeben sich die Bürger im Leben zum Standesamt? Im dem Anfangs genannten Artikel von André Paul wird dargestellt, dass im Schnitt ein Bürger nur einmal in zehn Jahren aufs Standesamt geht.

Wichtiger als das Amt vor Ort sind doch dem Bürger seine Hochzeitsmöglichkeiten!

Das entscheidende Kriterium ist daher aus Bürgersicht:

Trauerungen können – nach wie vor – am eigenen Wohnort erfolgen!

Unsere Erfahrungen mit den beiden bereits zusammengelegten Standesamtsbezirken zeigen, dass der Weg zum Standesamt von den betroffenen Bürgern nicht problematisiert wird. E-Government ersetzt zunehmend die Wege zur Verwaltung und macht die Frage zum Ort der Sachbearbeitung demzufolge nachrangig. Neustes Beispiel gibt hier die Möglichkeiten des Einsatzes des neuen Personalausweises, z.B. bei der Urkundenbestellung. Vorgestellt wurde dies bei uns im Allgäu medienwirksam durch die Nachbargemeinde Pfronten. Allgemein wird schon die Online-Voranmeldung zur Eheschließung diskutiert, so im Artikel von Frau Verena Barth „Neuer Personalausweis – Besser als sein Ruf?“, Kommune21 Heft 2/2013, S. 18 ff.! Es gilt als sicher, dass künftig immer mehr Dienstleistungen des Staates und der Gemeinden webbasierend erbracht werden.

Die Spezialisierung der Mitarbeiter bei Standesamtszusammenschlüssen führt zudem auch zu höherem Kompetenz- und Qualitätsgewinn. Durch die verschiedenen Novellen des PStG der letzten Jahre und die zunehmende Orientierung am internationalen Recht ist die Anforderung an die Fachkenntnisse deutlich gestiegen. Das Sachgebiet „Standesamt“ wurde seit Jahren und besonders seit dem 1. Januar 2009 um ein vielfaches komplexer. Nachbeurkundungen, Anerkennung ausländischer Entscheidungen und internationales Privatrecht sind Beispiele dafür.

Von Bedeutung sind dabei auch die personenstandsrechtlichen Aspekte der gesellschaftspolitischen Entwicklung. Die gesteigerte Mobilität und Flexibilität der Menschen bringt auch eine Änderung der persönlichen und familiären Lebenssituation mit sich –Stichwort hier: die sog. Patchwork-Familien. Für die Standesämter ist die Folge, dass neben der klassischen Personenstandsbeurkundung weitere Aufgaben in zunehmender Fallzahl zur täglichen Arbeit gehören. Dazu gehören die beratungsintensiven, hoch sensiblen Bereiche wie z.B. Vaterschaftsanerkennungen mit rechtlicher Beurteilung der Abstammung, Namensklärungen von Ehegatten und Kindern. Das ganze gewürzt

mit der Einschätzung der elterlichen Sorge. Die Einflussnahme von EU-Entscheidungen nicht zu vergessen. Die Vorträge in den letzten Tagen belegen dies alles mehr als deutlich.

Wenn aber „das Standesamt in den Nachbarort zieht“ hat das einen weiteren Vorteil:

Je höher die Fallzahl ist, desto effektiver ist natürlich die Sachbearbeitung. Je kleiner das Standesamt, desto höher die Kosten pro Fall. Dies ist eine Binsenweisheit aus der Wirtschaft. Aufgrund der Novelle des Personenstandsgesetzes zum 01.01.2009 stiegen neben den personellen und fachlichen Anforderungen vor allem auch die technischen Ansprüche an die Standesämter deutlich. Dies kann letztlich nur durch vermehrte Schulungen und durch die zunehmende Spezialisierung in größeren Standesamtsbezirken mit höheren Fallzahlen gewährleistet werden.

Spätestens zum 1. Januar 2014 müssen die Personenstandsregister in elektronischer Form geführt werden. Die Arbeit im Standesamt verlangt demzufolge zunehmend mehr EDV-technisches Verständnis für die Abläufe der elektronischen Register und alles, was damit zusammenhängt. Kennzeichnend dafür ist u.a., dass die Gemeinden jetzt gesetzlich verpflichtet sind, einen offiziellen Stellvertreter für den Leiter des Standesamts zu ernennen. Herr Königbauer hat Ihnen vorhin die gesetzlichen Grundlagen dafür erläutert.

Weitere spezielle praktische Erfahrungen mit der Elektronik haben wir in Füssen schon bis zum 18. Januar 2013 gesammelt. Zu diesem Stichtag hatten wir die gesamten Übergangsbeurkundungen von den Jahren 2009, 2010, 2011 und 2012 als weiteres Pilotstandesamt in die elektronischen Register überführt. Seitdem wissen wir, dass die Bewertung „inkonsistent“ bei der Überführung der Register „Spaß haben“ heißt!

Die dargestellte erforderliche Hard- u. Softwareumstellung mit der entsprechenden digitalen Signatur sowie die jährliche Softwarepflege bedeuten für die Gemeinden jedoch einen massiven finanziellen Aufwand. Dieser rechnet sich umso weniger, je geringer die Anzahl der Beurkundungen pro Jahr ist. Durch die Bildung eines gemeinsamen Standesamts können alle beteiligten Gemeinden Personalkosten, Arbeitsplatzkosten sowie Softwarepflegekosten in erheblichem Maß einsparen. In den Verwaltungen der abgebenden Gemeinden werden zudem Finanz- und Personalressourcen frei; für andere, kundenorientierte Leistungen/ Aufgaben. Diese Kapazitäten kommen an anderer Stelle somit einer Mehrzahl von Bürger zu Gute, als dies im Personenstandsrecht gerade bei kleineren Standesämtern der Fall ist!

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Kolleginnen und Kollegen,

gerne wird auch behauptet, durch die Zusammenlegung verlieren wir an Kompetenz, wir „zeigen“ unseren Bürgern, dass wir den Anforderungen nicht mehr gewachsen sind!  
Nein, das Gegenteil ist meiner Meinung nach der Fall!

Die Zusammenlegung bedeutet einen Imagegewinn, eine positive Außenwirkung!  
Die Schaffung einer modernen, kostenorientierten Verwaltung bedeutet, in der heutigen Zeit der verschuldeten Haushalte, eine positive Publicity und positive Außenwirkung! Hier wird gezeigt: wir gehen mit Steuermittel sorgsam um!

Ohne Zweifel entstehen durch die Zusammenlegung in den beteiligten Gemeinden freie Haushaltsmittel, die in anderen Bereichen außenwirksam eingebracht werden können – z. B. für Kinderspielplätze, Jugendarbeit, Seniorenangebote und wieder mehr Kultur!

So kann Kostenbewusstsein dokumentiert werden!

Dieses Kostenbewusstsein war auch in unserem Fall hauptsächlich für die Zusammenarbeit mit der Gemeinde Schwangau.

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Kolleginnen und Kollegen,

soweit meine Ausführungen zu Pro und Contra der Zusammenlegung im Allgemeinen.  
Wenn Gemeinden die Frage des „ob“ mit Ja beantworten, so stellt sich die Frage des „wie“? Wir haben, wie dargestellt, zwei Möglichkeiten – die kleine oder die große Übertragung!

Für die Zusammenlegung von Standesämtern im Rahmen der „kleinen Übertragung“ spricht meiner Meinung nach, dass die jeweiligen Bezeichnungen der Standesämter erhalten bleiben. Also z.B. in der Sterbeurkunde nicht nur die Gemeinde als Sterbeort eingetragen wird, sondern eben auch als ausstellendes Standesamt.

Dies war eines der Hauptargumente z.B. im Falle des Zusammenschlusses im „Tegernseer Tal“. So wurde mir jedenfalls berichtet. Dort erfolgte die kleine Übertragung. Die Gemeinden Bad Wiessee, Gmund am Tegernsee, Kreuth, Rottach-Egern und Waakirchen übertrugen zum 1. November 2010 die Durchführung der Aufgaben unter Fortbestand der jeweiligen Standesamtsbezirke auf die Stadt Tegernsee! Summa summarum also sechs Standesämter! Die jeweiligen Bürgermeister konnten so die Standesamtsbezeichnung ihrer Gemeinden erhalten. Dies wurde für den örtlichen Tourismus immens wichtig gehalten! Konsequenterweise bleibt neben den „eigenen“ Registern auch das jeweilige eigene Dienstsiegel erhalten. Auch die „kleine Übertragung“ bringt Kostenersparnisse. Die zusammenarbeitenden Gemeinden können durch die Zentralisierung Ressourcen einsparen. Im Falle „Tegernseer Tal“ z.B. wurden vor der Zusammenlegung 16 Standesbeamte beschäftigt. Nun sind nur noch vier Standesbeamte tätig (siehe auch auf der Homepage des Bayerischen Staatsministerium des Innern „Kommunale Zusammenarbeit“, hier die Projektbeschreibung „Zentrales Standesamt Tegernseer Tal „ unter <https://www.stmi.bayern.de/buerger/kommunen/zusammenarbeit/detail/17112/>).

Allerdings ist anzumerken, dass davor die 16 Standesbeamten neben ihrer Standesamtstätigkeit hauptsächlich andere Verwaltungsaufgaben mit erledigten. Von den jetzt nur noch vier Standesbeamten sind aber heute drei ausschließlich mit personenstandsrechtlichen Aufgaben betraut. Der Spezialisierungsgrad ist deutlich höher. Unbestreitbar bringt der Zusammenschluss also, auch im Rahmen der „kleinen Übertragung“, Kostenersparnis.

Aber meiner Meinung nach wird hierbei verkannt, dass der Personaleinsparung die geschilderten erhöhten Fehlerquellen beim Benutzen des richtigen Registers und Siegel gegenüberstehen. Trotz Beibehalten der jeweiligen Standesamtsbezeichnungen sind auch bei der „kleinen Übertragung“ die Bürgerinnen und Bürger der beteiligten Kommunen gezwungen zum jetzigen zentralen Standesamt zu fahren. Nur dort können sie dann die Beurkundungen, die persönliche Anwesenheit nach dem Personenstandsgesetz erfordern, durchführen. Dabei muss die Kollegin oder der Kollege höllisch aufpassen:

Bediene ich das für diesen Bürger richtige, örtlich zuständige Standesamt?

Habe ich im Verfahren das richtige elektronische Register geöffnet?

Letztlich bloß nicht das Dienstsiegel verwechseln!

Das stelle ich mir in der Praxis richtig spannend vor. Vor mir –so wie im Fall „Tegernseer Tal“ sechs verschiedene Siegel und auf meinem Bildschirm meine Anwendersoftware mit der Auswahl von vier verschiedenen Registern mit sechs verschiedenen Standesamtsnummern. Da ist einfach Flexibilität gefragt, und dass bei uns Beamten!

Nicht berücksichtigt wird zudem oft, dass die übertragende Gemeinde im Falle der „kleinen Übertragung“ weiterhin für die Tätigkeiten des Standesbeamten der aufnehmenden Gemeinde vollumfänglich haftbar bleibt! Auch dann, wenn sie im Rahmen der Vereinbarung auf einen eigenen Standesbeamten verzichtet hat! Der Standesbeamte bearbeitet immer noch das eigene Register des Standesamts der übertragenden Gemeinde!

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Kolleginnen und Kollegen,

laut einer Aufstellung der Regierung von Mittelfranken haben seit 2009 von bisher 78 Übertragungen gerade mal 21 Gemeinden die „kleine Übertragung“ vereinbart. Verständlich! Wer will sich schon zusätzliche Fallstricke legen, wenn jeden Tag neben den rechtlichen Überraschungen zusätzlich nun die Tücken der Elektronik gemeistert werden wollen.

Zudem ist der Unterschied zwischen „kleiner Übertragung“ und „großer Übertragung“ minimal. Beide Übertragungsarten gewährleisten, dass effektiv und kostenbewusster der immer schwieriger werdende Aufgabenbereich Personenstandswesen bearbeitet werden kann. Aber durch die „große Übertragung“ können zusätzlich noch optimaler Kosten eingespart werden. Das Übel der verschiedenen Zuständigkeitsregelungen im Standesamt und vor allem die gewichtige Haftungsfrage kann so zudem vermieden werden.

Daher verhehle ich nicht, dass ich ein Verfechter dieser Art der Zusammenarbeit der Standesämter bin. Sie gewährleistet in meinen Augen Eindeutigkeit bei der Aufgabenerfüllung. Es gibt nur ein Standesamt und daher nur ein Register und ein Siegel.

Eine konkrete Behörde für einen eindeutig definierten Zuständigkeitsbereich!

Jetzt können Sie sicher nachvollziehen, warum wir in Füssen die „große Übertragung“ bevorzugten!

Sehr geehrte Damen und Herren,

liebe Kolleginnen und Kollegen,

die Stadt Füssen steht der interkommunalen Zusammenarbeit insgesamt sehr positiv gegenüber und ermunterte die umliegenden Kommunen seit Jahren immer wieder, offensiv über Kooperationen nachzudenken. Das interkommunale Gewerbegebiet „Gewerbepark Allgäuer Land“ in Füssen ist ein gelungenes Beispiel für diese Bemühungen. Aber auch die Zusammenlegung der Standesämter, gerade im Hinblick auf die elektronische Registerführung, wird mit Nachdruck verfolgt. Wie dargelegt reagierte die Gemeinde Lechbruck am See im Jahre 2005 als erste Kommune auf diesen Vorschlag. Auslöser war, neben den finanziellen Überlegungen der Gemeinde, hierbei auch die Ruhestandsversetzung der Standesamtsleiterin.

Den genauen Ablauf der Übertragung der Aufgabe des Standesamts Schwangau zum 1. Januar 2011 an das Standesamt Füssen im Rahmen der neuen Gesetzeslage skizziere ich Ihnen nun kurz - aus der jeweiligen Betrachtungsweise der Beteiligten.

Die Gemeinde Schwangau sendete Anfang 2010 die ersten positiven Signale auf die o.g. Vorschläge der Zusammenarbeit. Hierbei muss erwähnt werden, dass Füssen und Schwangau schon immer „glücklich“ waren, durch den Fluss Lech getrennt zu sein. So z.B. steht das Schloss Neuschwanstein ja auf Schwangauer Flur, aber die Stadt Füssen wirbt damit!

Zudem gibt es weitere ernstere Streitpunkte:

-Füssens Wasserversorgung erfolgt aus Brunnen, die im Gemeindegebiet Schwangaus stehen und dort durch die Ausweisung der Wasserschutzgebiete für Beeinträchtigungen sorgen

-die geplante Ortsumfahrung Füssens soll u.a. auf Schwangauer Flur erfolgen!

Also wahrlich keine idealen Bedingungen für eine Zusammenarbeit!

Trotzdem erkannte die Politik, die Notwendigkeit sich über eine mögliche Zusammenarbeit genauer zu informieren. Deshalb wurde in einer Klausursitzung des Gemeinderates im Frühjahr 2010 das Thema „Standesamtszusammenlegung“ behandelt. Dabei war dem Gemeinderat die Meinung ihres Standesamtsleiters dazu ebenso wichtig, wie die Ausführungen von Füssen.

Überraschend war für mich, dass der Behördenname des möglichen gemeinsamen Standesamts keinerlei Rolle spielte. Die Möglichkeit der Änderung der Bezeichnung des Standesamts ergibt sich aus § 5 Satz 2 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes – AVPStG. Eine Änderung der Behörden-Bezeichnung „Standesamt Füssen“ im Falle der Zusammenarbeit wurde aber von der Gemeinde Schwangau nicht gewünscht.

Folgende Fragen waren vielmehr für die Entscheidungsfindung der Gemeinderäte Schwangaus von Bedeutung:

1. Kann weiterhin in Schwangau geheiratet werden? Muss dann der Bürgermeister alle Trauungen vornehmen, oder werden auch Standesbeamte aus Füssen Trauungen in Schwangau durchführen? Sind Trauungen auch an Samstagen in Schwangau ohne Beteiligung des Bürgermeisters möglich?
2. Welche Nachteile haben die Bürgerinnen und Bürger bei einer Verlagerung des Standesamts nach Füssen?
3. Was sparen wir? Welche Kosten entstehen?
4. Welches Interesse hat die Stadt Füssen an einer Zusammenarbeit?

Die Fragen konnten schnell und eindeutig von uns beantwortet werden:

1. Selbstverständlich kann weiterhin in Schwangau geheiratet werden. Als Ort der Eheschließung steht in den Urkunden, wie auch im Register „Schwangau“. Das Standesamt Füssen wird mindestens zwei Samstagstermine pro Jahr in Schwangau anbieten. An diesen Samstagsterminen und bei frei vereinbarten Terminen unter der Woche, werden Eheschließungen, soweit es der Betriebsablauf des Standesamts zulässt, durch die Füssener Standesbeamte in Schwangau durchgeführt.

2. Die Bürgerinnen und Bürger müssen für Beurkundungen, die vom Gesetzgeber persönliche Anwesenheit verlangen, selbstverständlich ins Standesamt Füssen kommen. Wie erwähnt, ist dies für den einzelnen Bürger selten der Fall. Die Geburtsurkunde wird häufiger benötigt als sämtliche anderen Urkunden. Aufgrund der Geburtsklinik in Füssen sind die meisten Schwangauer Bürgerinnen und Bürger in Füssen geboren. Unser Online-Urkundenbestellservice macht aber den Weg zu uns entbehrlich. Bereits seit über zehn Jahren bieten wir erfolgreich diesen Service per Internet an.

3. Zu der Frage der Kosten liegen die Einsparungen auf der Hand. Die gesamten Kosten für den Betrieb eines eigenen Standesamtes entfallen. Die notwendige jährliche Pauschale für die Beteiligung an den Kosten der gemeinsamen Standesamtsverwaltung ist frei verhandelbar.

Die Stadt Füssen bot eine vergleichbare Kostenbeteiligung wie im Falle der Gemeinde Lechbrucks am See an. Dies hätte dann eine jährliche Belastung von ca. 5.000,00 Euro für Schwangau bedeuten. Allerdings ist von Bedeutung, dass die Finanzzuweisung des Freistaates nach Art. 7 FAG weiterhin

vollumfänglich an die Gemeinde Schwangau fließen. In dieser Zuweisung, im Moment 16,70 Euro je Einwohner pro Jahr, sind u.a. auch der Verwaltungsaufwand für die Erfüllung der Standesamtsverwaltung enthalten.

4. Worin liegt der Vorteil von Füssen? Ganz einfach: Mehr Effizienz im Standesamtsbereich. Füssen hatte vor der Zusammenlegung ca. 850 Beurkundungsfälle im Jahr, Schwangau 60! Allein diese 60 Beurkundungen sind keine wesentliche zusätzliche Belastung für die Standesbeamten in Füssen. Die übrige Beratung der Bürgerinnen und Bürger aus Schwangau erfolgte bei schwierigeren Fällen teilweise vorher auch schon durch uns. Zudem können durch die Kostenbeteiligung von Schwangau und dem zusätzlichem Gebührenaufkommen Mehreinnahmen erzielt werden. Darüber hinaus reduziert sich der Aufwand. So kostet z.B. die Lizenz der Anwendersoftware für jetzt insgesamt 21.000 Einwohner des gemeinsamen Standesamts deutlich weniger, als wenn jede der Kommunen eine eigene Lizenz hätte kaufen müsste.

Nach einer relativ kurzen Debatte war die überwältigende Mehrheit der Gemeinderäte für eine Zusammenlegung.

Daraufhin wurde die Verwaltung von Schwangau beauftragt, mit der Stadt Füssen den notwendigen Zeitplan für die „große Übertragung“ der Aufgaben des Standesamts Schwangau zum 1. Januar 2011 zu erstellen.

Neben der gemeinsamen Festlegung des Datums der Zusammenlegung war im Vorfeld noch die Höhe der Kostenbeteiligung ein Thema. Eine aufgeschlüsselte Kostenberechnung war hierzu nicht notwendig. Vielmehr wurde auf politischer Ebene die Höhe im Vergleich nach bereits abgeschlossenen Vereinbarungssätzen anderer Kommunen ausgehandelt. Bisher liegen die Sätze pro Einwohner und Jahr in Bayern bei etwa 1,00 Euro bis 3,00 Euro. Schwangau und Füssen trafen sich ungefähr in der Mitte. Die jeweiligen Kämmerer waren mit dem erzielten Ergebnis auch zufrieden, so dass das Thema Geld endlich als erledigt betrachtet werden konnte.

Allerdings waren für die erfolgreiche und reibungslose Zusammenlegung der Standesämter Schwangau und Füssen noch einige „Hausaufgaben“ zu erledigen. Zusätzlich war für die notwendige Zustimmung nach Art. 2 Abs. 5 AGPStG auch das Landratsamt Ostallgäu als zuständige untere Aufsichtsbehörde zu beteiligen.

Nachdem der Gemeinderat Schwangau der Übertragung der Aufgabe des Standesamts mit der erforderlichen Zwei-Drittel-Mehrheit zustimmte, folgte der notwendige Beschluss über die gemeinsam ausgearbeitete Vereinbarung über die Beteiligung an den Kosten der Standesamtsverwaltung. Danach war die Vereinbarung gegenseitig auszufertigen.

Parallel wurden im Standesamt Schwangau für die beschlossene Übergabe zum 1. Januar 2011 sämtliche notwendigen Altregister bzw. Übergangsbeurkundungen und dazugehörenden Sammelakten, in einem Übergabeprotokoll aufgelistet.

Die Fortführungsfrist von 30 Jahren bei den Sterberegistern, 80 Jahren beim Ehe- und Lebenspartnerschaftsregister und 110 Jahren bei den Geburtenregister waren nach § 5 PStG zu beachten. Zusätzlich wurden von Schwangau u.a. besondere Akten (z.B. Namensklärungen, Kirchenaustritt etc.) und z.B. auch die Testamentskartei für die genannten Zeiträume zu Verfügung gestellt.

Zur Rechtsklarheit hatte die Gemeinde Schwangau auch die Bestellung seiner beiden Standesbeamten zum 1. Januar 2011 zu widerrufen. Auch die Dienstsiegel des Standesamts mussten an das Bayerische Hauptmünzamt zurückgegeben werden.

Zudem musste die Bevölkerung durch das Amtsblatt über die Zuständigkeitsänderung rechtzeitig informiert werden.

Auch auf der Homepage der Gemeinde Schwangau wurde ein Hinweis über die Änderung der Zuständigkeit aufgenommen.

Außerdem kündigte das Standesamt Schwangau zum 1. Januar 2011 alle Softwareverträge und sonstige Verträge (z.B. Ergänzungslieferungen zur Literatur).

Nach der Beschlussübermittlung der Gemeinde Schwangau fassten die Stadträte der Stadt Füssen den entsprechenden Beschluss. Auch hier war die notwendige 2/3 Beschlussfassungsregelung zu beachten. Die Beschlussfassung erfolgte einstimmig. Dann konnte die Gegenzeichnung der von Schwangau übersandten Ausfertigung der Vereinbarung erfolgen.

Im Amtsblatt der Stadt Füssen musste die Erweiterung der Standesamtszuständigkeit ebenso zeitnah enthalten sein. Da beide Kommunen über das gleiche Amtsblatt verfügen, war eine gemeinsame Anzeige ausreichend.

Sodann war die Aufsicht zu informieren. Dies wurde allerdings federführend von der Stadt Füssen ebenfalls gemeinsam für beide Kommunen erledigt.

Last but not least war die rechtzeitige Übernahme der Akten und Beurkundungen zu bewerkstelligen.

Dies geschah am 3. Januar 2011 um 08.00 Uhr. Öffnungszeit im Standesamt Füssen war dann um 8.30 Uhr! Hier erschien dann auch schon der erste Bürger aus Schwangau für die Kirchenaustrittserklärung. Eine wahrlich ganz typische Amtshandlung eines Standesamts zu dem Zeitpunkt im Jahreswechsel!

Aber wir waren vorbereitet! Rechtzeitig hatten wir schon im November 2010 mit unserem Anwendersoftwarehersteller die notwendige Vereinbarung getroffen, damit eine Bearbeitung der Fälle aus Schwangau zum 1. Januar 2011 unter unserer Standesamtsnummer erfolgen konnte. In diesem Zusammenhang hatten wir auch den Bertreiber des Ihnen bekannten „Ortsbuchs“ über die bevorstehende Zuständigkeitsänderung informiert. Zudem haben wir auf unserer Homepage den Trausaal der Gemeinde Schwangau im Rahmen unsere Zuständigkeitserweiterung aufgenommen.

Die untere Aufsicht hatte bereits im Vorfeld ihre Zustimmung zur großen Übertragung und den entsprechenden Vereinbarungsentwürfen signalisiert. Jetzt, nach Vorlage aller notwendigen Beschlüsse und ausgefertigten Vereinbarungen, erteilte sie schriftlich die Zustimmung zur Übertragung.

Vorher stand sie bei Umsetzungsfragen auch schon hilfreich zur Seite.

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Kolleginnen und Kollegen,

wie Sie sehen, ist einiges im Vorfeld einer Zusammenlegung von Standesämtern zu beachten. Dabei wird wohl in Zukunft, wenn wir alle nur noch elektronisch beurkunden, die technische Komponente mit weiteren Maßgaben noch dazu kommen. Z.B. ist bei der Übertragung der Übergangsbeurkundungen zu beachten, dass das aufnehmende Standesamt im Falle der großen Übertragung nur dann auf diese Daten elektronisch zugreifen kann, wenn das abgebende Standesamt vorher selbst elektronisch überführt hat, so die Aussage der AKDB. Alternativ dazu sollte sich das aufnehmende Standesamt zusammen mit dem abgebenden Standesamt vor der „Abschaltung“ darum bemühen, dass die Daten, die im AutiSta-Server des abgebenden Standesamts abgelegt sind, nicht verloren gehen. Dies ist Aufgabe des zuständigen IT-Dienstleisters, der sich im Standesamt um AutiSta kümmert.

Zu klären ist unter Umständen auch noch die Frage der Archivierung. Das war von uns damals nicht bedacht worden!

Was erfolgt mit den übernommenen Altregistern und Sammelakten, die im Laufe der Zeit Archivale werden und dann den Archiven nach § 7 Abs. 3 PStG anzubieten sind?

Darf ich sie mit einer separaten Vereinbarung an die ursprüngliche Gemeinde zurückgeben? Die Bücher/Register sind doch ein Stück Geschichte des ursprünglichen Standesamts!

Nach Meinung des Herrn Dr. Zink, Direktor des Stadtarchivs Bamberg, steht dem archivrechtlich im Moment nichts entgegen. Voraussetzung ist allerdings, dass die eigene Archivstelle der Weitergabe zustimmt, die aufnehmende Kommune ein eigenes Archiv besitzt und eine dementsprechende Vereinbarung zwischen den Kommunen getroffen wird. Wir werden also vor der geplanten Rückgabe der ins Archiv überführten Altregister, nach Rücksprache mit allen Beteiligten, mit den betroffenen Kommunen eine entsprechende Vereinbarung schließen.

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Kolleginnen und Kollegen,

„Das Standesamt zieht in den Nachbarort“, so lautete der Titel des eingangs erwähnten Artikels in der bayerischen Staatszeitung.

Falls Sie sich also aufgrund der zukünftigen Entwicklungen im Personenstandswesen Gedanken machen, ob denn eine Zusammenlegung aus wirtschaftlichen, technischen oder auch persönlichen Gründen sinnvoller wäre, so möchte ich Sie hierzu ermutigen.

Da spreche ich nicht im Sinne des Fachverbandes. Schließlich liefern die Mitgliedsbeiträge das Hauptbudget, das natürlich höher ist, je mehr Mitglieder vorhanden sind.

Mag auch sein, dass diese Entwicklungen nicht in Ihrem Sinne sind – sind Sie doch mit Herzblut Standesbeamter! Aber, wie auch in dem genannten Artikel ausgeführt wird, ist das nun spätestens zum 1. Januar 2014 zu führende elektronische Register nicht ganz einfach zu handhaben.

Es sind –wie wir auch in den letzten Tagen erfahren haben- viele neue technische Richtlinien zu beachten. Meine Erfahrungen der letzten Jahre mit der Gemeinde Lechbruck am See und zuletzt mit der Gemeinde Schwangau zeigen mir aber, dass unsere gemeinsame Entscheidung der

Zusammenarbeit allen Vorteile gebracht hat. Beide Kommunen erzielen im guten fünfstelligen Bereich Einsparungen und können trotzdem ihren Bürgerinnen und Bürger den vollen Service „Standesamt“ bieten. Die ehemaligen Standesamtskollegen, hier vor allem die jeweiligen Stellvertreter, sind jetzt froh, etwas mehr Arbeitszeit für ihre eigentlichen Haupttätigkeiten zu haben, die auch nicht einfacher werden. Es ist ja alles im Umbruch begriffen!

Meine Kollegen und ich sind nach wie vor ausschließlich im Standesamt tätig. Profitieren dabei nun zusätzlich von täglich wachsender Erfahrung. So z.B. besitzen die Gemeinde Lechbruck am See seit geraumer Zeit eine Asylbewerberunterkunft und die Gemeinde Schwangau mit ihrer herrlichen Bergwelt und internationalen Wettbewerben im Drachen- und Gleitschirmfliegen, die älteren Schlossbesucher nicht zu vergessen, einfach den Tick EGBGB, den jeder von uns braucht. Versüßt wird uns dies aber mit einem größeren finanziellen Rahmen im Amt. Mit dem Zusammenschluss hat uns die Kämmerei das zur Verfügung stehende Budget des Standesamts erhöht. Damit haben wir jetzt einen größeren Spielraum bei der Gestaltung unseres Standesamts. Auch die zusätzlichen Trauungsmöglichkeiten in Schwangau und in Lechbruck am See erhöhen unser Angebot. In Lechbruck am See, der Flößergemeinde, kann im Sommer auf dem Floß geheiratet werden! 2012 heirateten bei uns in Füssen, Schwangau und Lechbruck am See insgesamt 240 Paare, so viele wie nie zuvor.

Als zuständiger Standesbeamter für den Gemeindebereich Lechbruck am See, für den Stadtbereich Füssen und vor allem für den Gemeindebereich Schwangau, dem Dorf der Königsschlösser, stehe ich Ihnen gerne bei Fragen zur „großen Übertragung“ in der nächsten Zeit zur Verfügung.

Heute aber verabschiede ich mich jetzt von Ihnen standesgemäß –natürlich nicht ganz ernst gemeint- als „Königlicher Standesbeamter“!